

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24309944



Déposé
03-01-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0433611972

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **GRAVIMMO**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Rue Kloth 64

des Sitzes : 4720 Kelmis

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), ENTLASSUNG, ERNENNUNG

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Philippe MALHERBE, aus Eupen, vom 21. November 2023, registriert beim Rechtssicherheitsbüro von Eupen, am folgenden 24. November 2023, Nummer 0005099, gehen folgenden Beschlüssen hervor:

ERSTER BESCHLUSS

**ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND
VEREINIGUNGEN**

NEUFASSUNG DE STATUTEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Desweiteren beschließt die Generalversammlung die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen sowie den Gegenstand der Gesellschaft an den aktuellen Tätigkeiten anzupassen.

Demzufolge werden die Statuten wie folgt neugeschrieben:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „GRAVIMMO“, Aktiengesellschaft.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "A.G.", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Verwaltung eines Immobilienvermögens, das gegenwärtig eingebracht wurde, oder das sie später erwirbt.

Hierzu kann sie im weitesten Sinn, alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilarischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt, teilweise oder vollständig auf die Verwirklichung ihres Gesellschaftszweck beziehen.

Die Gesellschaft darf sich mit anderen Gesellschaften zusammenschließen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder zu deren Gründung durch Einlagen, Teilhaberschaft oder gleichwelche Investitionen beitragen oder ihnen ihr Vermögen ganz oder teilweise übertragen durch Einlage, Verkauf oder anders, insofern diese Gesellschaften einen gleichartigen industriellen oder kaufmännischen Gegenstand haben.

Sie kann ebenfalls Mandate in Bezug auf die Verwaltung beziehungsweise der Auflösung von

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

anderen Gesellschaften wahrnehmen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet worden. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf vierhundertdreitausendsiebzehn Euro (403.017,00 €).

Es zerfällt in zweihunderteinundfünfzig (251) Gesellschaftsaktien, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Zweihunderteinundfünfzigstel (1/251) des Gesellschaftsvermögens.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 7.188 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen Vorzugsrecht Anwendung finden.

ARTIKEL 6.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Das Register darf auch in elektronischen Form erstellt werden

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Solange dies nicht durch Sondervereinbarungen oder Verfügungen von Todeswege nicht widersprochen ist, sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 7.

Unter Vorbehalt die Begrenzungen vorgesehen im Artikeln 7-78 bis 7:80 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, darf ein Aktionär, ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 8 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehrere Verwalter, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, geleitet.

Die Generalversammlung, die der oder die Verwalter bestellt, bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit.

8.1. Dem einzigen Verwalter werden alle Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Der einzige Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Der einzige Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

Der einzige Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der einzige Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

8.2. Die Gesellschaft kann auch durch einen Verwaltungsrat vertreten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres ihres Ablaufs.

In Übereinstimmung mit Artikel 7:85 §1, wenn die Gesellschaft jedoch lediglich durch zwei Aktionäre gegründet ist oder wenn bei der Generalversammlung festgestellt wurde, daß die Gesellschaft nur noch aus zwei Aktionären besteht, darf der Verwaltungsrat auf zwei Verwaltungsratsmitglieder begrenzt werden.

Diese Begrenzung auf zwei Verwaltungsratsmitglieder darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestehen bleiben, welche aus irgendeinem rechtlichen Grund feststellt, daß die Gesellschaft aus mehr als zwei Aktionären besteht.

Der Verwaltungsrat wählt innerhalb seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, um die Versammlungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu leiten.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird sein Vertreter durch die anderen anwesenden Verwaltungsrat Mitglieder gewählt.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern, und zwar auf Antrag eines Verwaltungsrat Mitgliedes. Die Versammlungen werden an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jedes verhinderte Verwaltungsrat Mitglied kann schriftlich einem seiner Kollegen des Verwaltungsrates oder jeder anderen Person seiner Wahl, Vollmacht erteilen, ihn zu vertreten und an seiner Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedoch kann kein Verwaltungsrat Mitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Vollmachtgeber.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und

Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlussfähigkeit- und Mehrheitsbedingungen. Alles, was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verantwortung diese Vollmachten übertragen kann.

Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein, entweder vom alleinigen Verwalter, oder aber von zwei Verwaltungsrat Mitgliedern unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft vor Gericht oder in allen Urkunden zu vertreten und der sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen braucht.

Die Beratungen des Verwalters oder des Verwaltungsrates werden festgehalten in Protokollen, die mindestens durch die Mehrheit der Mitglieder, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsrat Mitglieder oder aber durch das geschäftsführende Verwaltungsrat Mitglied unterschrieben.

ARTIKEL 9 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

ARTIKEL 10 – Entlohnung

Der oder die Verwalter kann (können) feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 11 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 12 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am ersten Mittwoch des Monats Mai um 18 Uhr zusammen.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss. Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 13.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit.

Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 14.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und

Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung einer unverfügbaren Reserve entnommen, diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel der im Artikel 5 der Statuten eingetragenen unverfügbaren Reserve erreicht hat. Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat. Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

ARTIKEL 15.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschluss im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschrieben Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 16.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 17.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

ZWEITER BESCHLUSS – ERNENNUNG – ERNEUERUNG DER MANDATE

Die Generalversammlung erneuert die Mandate von Herrn Joseph BONNI und Frau MEESEN Andrea als Verwalter für eine weitere Dauer von (6) sechs Jahren.

Herr Joseph BONNI ist ernannt als delegierten Verwalter und als Präsident des Verwaltungsrates.

VERSCHIEDENES

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in 4720 Kelmis, Klothstrasse, 64.

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden.